Textteil B

Das Sondergebiet Batterie- und Energiespeicher dient der Speicherung elektrischer Energie.

Zulässig sind Anlagen zur Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie, Wechselrichter und Transformatoren sowie ein Löschwasserkissen, Löschwasserbrunnen und ein Regenrückhaltebecken.

Zäune, Zuwegungen, Löschwasserkissen, Löschwasserbrunnen und Regenrückhaltebecken sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
GR 2.700m²

Höhenfestsetzungen

Batteriecontainer	max. 4,60m ü. NN
Übergabestation und Wechselrichter	max. 4,90m ü. NN

Flächenbefestigungen
Die Flächen außerhalb der Container und technischen Einrichtungen einschließlich der Wege sind wassergebunden zu befestigen.

Anpflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten, zertifizierten Laubgehölzen aus dem Herkunftsgebiet 1 (Norddeutsches Tiefland) gemäß § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz auszuführen.

Lärmschutz
Zulässig sind Vorhaben (Anlagen, deren Geräusche, die folgenden angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach der DIN 45691:2006-12 “Geräuschkontingentierung“ weder Tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten:

$L_{EK\ Tag}$ 64 dB; $L_{EK\ Nacht}$ 49 dB

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren B bis E erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ + $L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Richtungssektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent tags in dB	Zusatzkontingent nachts in dB
A	292°	322	0	0
B	322	356	2	2
C	356	111	24	24
D	111	131	18	18
E	131	253	20	20
F	253	292	8	8

Lichtimmission:
Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur und max. 3.000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Außenbeleuchtung ist auf das zur verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken. Es sind zur Minimierung von Lichtemissionen Zeitschaltuhren, Dämmerungs-/ Bewegungsmelder zu verwenden.